

## bb) Schutz der Verwertungsrechte

Man kann sich nicht nur fragen, ob sich die von der *Cour de cassation* im Rahmen der *loi de police* vorgegebene zwingende Anwendung der Normen über das Schöpferprinzip und das *droit moral* auch auf die Vermögensrechte übertragen lässt, sondern auch, ob sich die Ausnahme des *ordre public international* auf die vermögensrechtlichen Aspekte des Urheberrechts beziehen kann. Auch dies muss wohl abgelehnt werden.<sup>742</sup> Zum einen haben die vermögensrechtlichen Befugnisse nicht die enge Verbindung zum Werkschöpfer, wie es das Urheberpersönlichkeitsrecht hat. Zum anderen können nach französischem Verständnis Verwertungsrechte als Folge des dualistischen Verständnisses des Urheberrechts übertragen werden. Dies verdeutlicht die doch unterschiedliche Wahrnehmung sowie juristische Beurteilung von Persönlichkeitsrechten einerseits und Vermögensrechten andererseits im Bereich des Urheberrechts. Angeführt sei in diesem Sinne auch die Entscheidung in der Sache *Almax International*, in welcher die Inhaberschaft am Urheberrecht dem Recht des Ursprungslandes und damit dem italienischen Recht unterstellt wurde. Die vermögensrechtlichen Aspekte des Urheberrechts – um diese ging es im Fall – wurden demnach dem Arbeitgeber zugewiesen, da die Werke im Rahmen von Arbeitsverträgen geschaffen worden waren. Das Gericht stellte fest, dass dies trotz des vorhandenen Widerspruchs zum materiellen Urheberrecht in Frankreich keinen Verstoß gegen den *ordre public international* darstellte. Es sah hierin vielmehr die Konsequenz aus den Arbeitsverträgen und der Anwendung italienischen Rechts.<sup>743</sup> Sollten in einem Fall nur die Vermögensrechte des Schöpfers betroffen sein, wird sich die Frage der originären Rechtsinhaberschaft weiterhin nach dem Recht des Ursprungslandes richten. Sind dagegen die persönlichkeitsrechtlichen Aspekte des Urheberrechts betroffen, kommt die Verdrängung des Rechts des Ursprungslandes zugunsten der Normen des Forumstaates aufgrund des Eingreifens des *ordre public*-Vorbehalts in Betracht.<sup>744</sup>

## § 3 Fazit

Das französische internationale Urheberrecht ist gesetzlich nicht kodifiziert, sondern beruht auf der Rechtsprechung des Kassationshofes. Teilweise wird auch in der französischen Literatur das Schutzlandprinzip mit der *lex loci delicti* gleichgesetzt bzw. die Geltung der *lex loci delicti* auch für die Frage der ersten Inhaberschaft am Urheberrecht favorisiert. Dass beide kollisionsrechtlichen Prinzipien nicht identisch sind, wurde bereits ausführlich im Rahmen der Rechtslage in Deutschland erörtert.

742 Siehe *Ginsburg*, Rev. crit. DIP 1994, 603, 620 ff.

743 CA Paris vom 14.3.1991 – „*Almax International*“, *La Semaine Juridique* (JCP), Éd. G, 1992, II, Nr. 21780 m. Anm. *Ginsburg*, S. 4 f.; ebenso *Ginsburg*, Rev. crit. DIP 1994, 603, 621.

744 So *Ginsburg* in einer Anm. zu CA Paris vom 14.3.1991 – „*Almax International*“, *La Semaine Juridique* (JCP), Éd. G, 1992, II, Nr. 21780, S. 6; *Xalabarder*, RIDA 2002 (193), 2, 78 f.

Grundlegend für die kollisionsrechtliche Behandlung der originären Inhaberschaft am Urheberrecht ist auch heute noch die Entscheidung *Le Chant du Monde* der *Cour de cassation* aus dem Jahre 1959, in welcher das Gericht die Existenz des Urheberrechts der Anknüpfung an die *lex originis* unterstellt, während dessen Ausübung dem Recht des Schutzlandes unterlag. Die Literatur schließt sich zum Großteil dieser Differenzierung an und stützt sich dabei unter anderem auf eben jene Entscheidung, wenngleich es auch Stimmen in der französischen Literatur gibt, die eine solche Aufspaltung des Urheberrechts als künstlich ansehen und ablehnen. Die Problematik der internationalprivatrechtlichen Anknüpfung der Arbeitnehmerwerke ist grundsätzlich mit der Situation in Deutschland vergleichbar, da beide Staaten die strenge Geltung des Schöpferprinzips vorsehen. Während die Literaturvertreter in Deutschland mehrheitlich die Maßgeblichkeit des Arbeitsstatus favorisieren, findet eine vergleichbare Diskussion unter den Vertretern der französischen Literatur nicht statt. Diese schließt sich vielmehr der Auffassung der französischen Gerichte an, wonach es bei der Bestimmung der ersten Rechtsinhaberschaft nach den Regelungen des Ursprungslandes bleibt. Das Gleiche gilt für die originäre Rechtsinhaberschaft an Filmwerken. Das Vorhandensein internationaler Regelungen in diesem Bereich wurde bisher in der französischen Rechtsprechung weitestgehend ignoriert. Art. 14bis Abs. 2 lit. a RBÜ fand in den Gerichtsentscheidungen bisher kaum Beachtung. Dies verwundert insofern nicht, als der dort enthaltene Verweis auf die *lex loci protectionis* der grundsätzlichen Maßgeblichkeit des Rechts des Ursprungslandes zur Bestimmung des ersten Rechtsinhabers in Frankreich widerspricht. Die Auffassungen der französischen Literaturvertreter hinsichtlich der Norm gehen auseinander. Der Anknüpfung an die *lex originis* folgt auch die originäre Inhaberschaft am Urheberpersönlichkeitsrecht. Die hierdurch auftretenden Probleme, wenn das Ursprungsland das originäre Urheberrecht nicht dem Werkschöpfer zuspricht, dieser aber nun in Frankreich die Verletzung seines *droit moral* geltend macht, löst die Rechtsprechung nicht auf einheitlichem Weg. Grundsätzlich erlaubt sie die Geltendmachung des Urheberpersönlichkeitsrechts dann, wenn der Betroffene nach den Regelungen des Ursprungslandes (noch) Inhaber des Urheberrechts ist. Stand ihm das Urheberrecht zu keinem Zeitpunkt zu, so hat das höchste französische Gericht in der Sache *John Huston* die *loi de police* zur Begründung des *droit moral* in Frankreich herangezogen. Die Regelungen, welche den Verzicht auf das Erfordernis der Gegenseitigkeit sowie die Unübertragbarkeit des Urheberpersönlichkeitsrechts betreffen, seien zwingend anzuwendendes Recht, welche die normalerweise maßgeblichen Kollisionsregeln verdrängten. In der französischen Literatur ist dieser Ansatz auf wenig Zustimmung gestoßen. Eine deutliche Mehrheit der Literaturvertreter möchte diese Fälle mittels eines Eingreifens des *ordre public international* lösen, wobei die Ein schlägigkeit dieses Vorbehalts das *droit moral* betreffend nicht unumstritten ist. Ihr wird primär entgegengehalten, dass das Institut des Urheberpersönlichkeitsrechts nicht an die sonst vom Vorbehalt des *ordre public international* erfassten Fälle der Monogamie oder der Laizität des Staates heranreiche. Auch die anderen französischen Gerichte, die sich bisher mit dem Grundsatz auseinander gesetzt haben, beantworten sein Eingreifen zum Schutz des *droit moral* nicht einheitlich.

Noch einmal sei erwähnt, dass diese auf die in zwei nationalen Rechtsordnungen unterschiedliche Zuweisung des Urheberrechts allgemein und des Urheberpersönlichkeitsrechts im Besonderen zurückgehenden Schwierigkeiten auftauchen, da die französischen Gerichte die Rechtsinhaberschaft der Anknüpfung an die *lex originis* unterwerfen, hinsichtlich des Inhalts und Schutzes der Urheberrechte aber dem Recht des Schutzlandes folgen. Die Anwendung zweier, in ihren Grundsätzen zum Teil wesentlich verschiedener Rechtsordnungen führt zu in sich nicht mehr stimmigen Ergebnissen, für die es eine überzeugende und praktikable Korrekturmöglichkeit zu finden gilt. Die Maßgeblichkeit des *ordre public*-Vorbehalts vermag dabei kaum zu überzeugen, da sein Eingreifen hinsichtlich des *droit moral* sowohl innerhalb der Gerichte als auch der Literatur umstritten ist, und stets von Fall zu Fall geprüft werden muss. Ob die damit verbundene Rechtsunsicherheit den Parteien zumutbar ist und insgesamt zu einem zufrieden stellenden Ergebnis führen kann, darf bezweifelt werden.